

EINFLUSS VON COVID-19 AUF DIE MWST

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Bund verschiedene Massnahmen bekannt gegeben. Nachfolgend finden Sie sieben zentrale Fragen in diesem Zusammenhang und die Antworten, wie sich diese mehrwertsteuerlich auswirken und wo Handlungsbedarf besteht.

■ Von Esther Hiltbold

Was ist zu tun, wenn die Zahlungsfrist der ESTV nicht eingehalten werden kann?

Die Bezahlung der Steuerschuld aus einer MWST-Abrechnung hat nach wie vor innert 60 Tagen nach Ablauf der betreffenden Abrechnungsperiode zu erfolgen. Ist eine rechtzeitige Zahlung nicht möglich, gibt es drei mögliche Wege:

1. Man kann die Zahlungsfrist für die ordentlichen MWST-Abrechnungen kostenlos und ohne Begründung um drei Monate nach Fälligkeit auf ESTV SuisseTAX bzw. auf der Website der ESTV individuell verlängern.
2. Für gestaffelte Zahlungen ist die Einreichung eines Zahlungsplans nötig. Ein solcher kann online via Kontaktformular «Vorschlag für einen Zahlungsplan einreichen» übermittelt werden. Wählbar sind zwei bis sechs monatliche Raten. Das Ergebnis entspricht einer Abzahlungsvereinbarung mit der ESTV.
3. Ist ein Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten nötig, muss mittels des Kontaktformulars «Anfrage stellen oder allgemeine Mitteilung machen» auf der Website der ESTV oder per Post ein begründetes Gesuch nach Art. 90 MWSTG gestellt werden.

Hat die vorübergehende Senkung des Verzugszinses auf 0% MWST-Folgen?

Die Senkung des Verzugszinses durch den Bund auf 0% für die Zeit vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 müsste aus MWST-Optik für die Unternehmen ohne Folgen bleiben. Zwar gelten gemäss Verwal-

tungspraxis teilweise oder vollständige Zinserlasse durch die öffentliche Hand als Subventionen, was beim begünstigten Unternehmen eine Vorsteuerkürzung auf dem nicht geschuldeten Zins nach sich zieht. Die staatliche Senkung eines Verzugszinses kann aber wohl kaum als Darlehenszinserslass bezeichnet werden, wird doch kein Darlehen vereinbart, sondern lediglich der Zeitpunkt für den Beginn des Zinsenlaufs für Steuerschulden generell hinausgeschoben.

Was ändert sich bei der Zuteilung eines zweiten Saldosteuersatzes?

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise publizierte die ESTV am 7. April 2020 zwei Praxisänderungen betreffend die Zuteilung eines zweiten Saldosteuersatzes (SSS).

MWST-Info 12, Ziff. 17.2.1:

Zuteilung der SSS bei zwei steuerbaren Tätigkeiten

Grundsätzlich gilt, dass die Anwendung von zwei SSS (Art. 86 MWSTV) bewilligt wird, wenn:

- a) ein Unternehmen zwei oder mehr Tätigkeiten ausübt, deren von der ESTV festgelegte SSS sich unterscheiden; und
- b) mindestens zwei dieser Tätigkeiten einen Anteil von je mehr als 10% am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen haben.

Bei bereits MWST-pflichtigen Unternehmen ist die 10%-Grenze gestützt auf den Umsatz in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren zu berechnen. Der zweite SSS wird gegebenenfalls ab dem dritten Jahr bewilligt. Für zahlreiche Unterneh-

men, die wegen Corona kurzfristig ihren Tätigkeitsschwerpunkt komplett verlagern mussten, ist diese Regel nicht sachgerecht. Die Praxis zur Zuteilung eines zweiten SSS wird deshalb wie folgt angepasst:

Praxisänderung Zuteilung zweiter Saldosteuersatz

Nimmt der Anteil derjenigen Tätigkeit, mit der weniger als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes erzielt werden, sprunghaft zu, gilt diese Tätigkeit als neue Tätigkeit, und die Zuteilung des zweiten SSS erfolgt nicht gestützt auf die bisherigen, sondern auf Basis der voraussichtlichen Umsätze.

Eine sprunghafte Zunahme des Umsatzanteils liegt vor, wenn:

- die andere Tätigkeit vorübergehend oder definitiv eingestellt wird, ODER
- der Umsatzanteil der Tätigkeit so stark zunimmt, dass er über die ganze Steuerperiode betrachtet voraussichtlich mindestens 25% betragen wird.

Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, wird der zweite SSS rückwirkend auf den Beginn der laufenden Steuerperiode (derzeit per 1.1.2020) bewilligt.

MWST-Info 12, Ziff. 17.3:

Sonderregelung für Mischbranchen

Branchen, in denen gewöhnlich mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen SSS abzurechnen wären, sind Mischbranchen (Art. 89 MWSTV). Die ESTV hat die Mischbranchen und die jeweilige übliche Haupt- und Nebentätigkeit identifi-



ziert. Für jede Mischbranche hat die ESTV den anwendbaren SSS festgelegt.

Überschreitet der Anteil einer branchenüblichen Nebentätigkeit, für die derselbe SSS anwendbar wäre, 50% des Umsatzes aus der steuerbaren Haupttätigkeit und den steuerbaren branchenüblichen Nebentätigkeiten, so gelten **auch für Mischbranchen** die für einen zweiten SSS üblichen Zuteilungsregeln, weshalb auch hier die Praxis **wegen COVID-19 angepasst** wird.

Praxisänderung 50%-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze für Mischbranchen

Nimmt der Anteil der Nebentätigkeit am steuerbaren Gesamtumsatz **sprunghaft** zu, gilt diese Tätigkeit als **neue Tätigkeit**, und die SSS-Zuteilung erfolgt nicht gestützt auf die bisherigen, sondern auf Basis der voraussichtlichen Umsätze.

Eine **sprunghafte Zunahme des Umsatzanteils** liegt vor, wenn:

- die Haupttätigkeit vorübergehend oder definitiv eingestellt wird UND
- über die ganze Steuerperiode gesehen mit dieser Nebentätigkeit voraussichtlich mehr als 50% des Gesamtumsatzes erzielt werden.

Sind beide Bedingungen erfüllt, wird der zweite SSS rückwirkend auf den

Beginn der laufenden Steuerperiode (derzeit per 1.1.2020) bewilligt.

TIPP



Die zeitliche Gültigkeit ist wie folgt geregelt:

- Beide Praxisänderungen gelten ab 7. April 2020 für das laufende Jahr 2020.
- Bis Ende 2022 sind sie aber nur anzuwenden, wenn sie für ein Unternehmen günstiger sind als die bisherige Praxis.
- Falls die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.3 der MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen erfüllt sind, können beide Praxisänderungen auch auf frühere Jahre angewendet werden.

Wichtig: Die Überlegungen zum voraussichtlichen Umsatzanteil der Nebentätigkeit sollten schriftlich festgehalten und aufbewahrt werden.

Wie sind Entschädigungen aus einer Epidemieversicherung mehrwertsteuerlich zu behandeln?

Bei Unternehmen, die von ihrer Versicherungsgesellschaft eine Entschädigung aus einer Epidemieversicherung erhalten, stellt sich die Frage nach der korrekten MWST-Handhabung dieser Zahlung. Entschädigungen, welche eine Versicherungsgesellschaft dem versicherten Unternehmen infolge des Eintritts des versicherten Schadensfalls leistet, sind vom Versicherten nicht zu versteuern. Sie gelten als Schadenersatz (Art. 18 Abs. 2 Bst. i MWSTG) und erfordern keine Vorsteuer-

erkorrektur oder -kürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Die Entschädigungen sind in der MWST-Abrechnung des versicherten Unternehmens unter Ziff. 910 zu deklarieren.

TIPP



Sollte es im Gegenzug zu einer Forderungsabtretung an die Versicherungsgesellschaft kommen (z.B. für offene Posten), müsste dies im Einzelfall separat beurteilt werden.

Wie sind Vergütungen aus der staatlichen COVID-19-Unterstützung mehrwertsteuerlich zu behandeln?

Kurzarbeitsentschädigungen unterliegen nicht der MWST. Dies, weil sie keinen Gegenwert zu einer Leistung sind (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Sie erfordern auch keine Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Kurzarbeitsentschädigungen sind aber unter Ziff. 910 des MWST-Abrechnungssformulars zu deklarieren.

Zu den **Corona-Erwerbsausfallentschädigungen von Selbstständigerwerbenden und Angestellten in arbeitgeberähnlicher Stellung** hat sich die ESTV bisher nicht geäussert. Systematisch betrachtet sind sie bei MWST-pflichtigen Unternehmen aber analog zur Kurzarbeitsentschädigung unter Ziff. 910 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und bleiben ohne Vorsteuerfolgen.

Ebenfalls unter Ziff. 910 des Abrechnungsformulars zu deklarieren sind Rückvergütungen oder Entschädigungen an Arbeitgeber kraft spezialgesetzlicher Bestimmungen. Darunter fallen auch **Vergütungen der Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/EO/ALV aufgrund der Erwerbsersatzordnung (EO)**. Für die Mehrwertsteuer gelten diese weder als Entgelt für eine Leistung noch als Subvention. Sie erfordern keine Vorsteuerkorrektur.

Die **Auszahlung eines COVID-Überbrückungskredits** ist in der MWST-Abrechnung nirgends zu deklarieren.

Wirken sich die Erleichterungen zu COVID-19 auf die Zahlungsfristen der EZV aus?

Bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer, der **Zollabgaben**, der **besonderen Verbrauchssteuern** und der **Lenkungsabgaben** ist generell vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 kein Verzugszins geschuldet (Art. 2 der COVID-19-Verzichtsverordnung).

In diesem Zusammenhang bietet die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) den Firmenkunden, insbesondere solchen mit **ZAZ-Konten**, folgende **Entlastung** an:

- bei Ratenzahlungen: Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kunden
- Verzicht auf Sicherheitserhöhung bei Sicherheitsunterdeckung
- Rückerstattung von Bardepots im Falle von Sicherheitsüberdeckung
- Sistierung aller Mahnungen
- Verzicht auf Mahngebühren und Verzugszinsen
- betriebsrechtlicher Rechtsstillstand bis zum 4. April 2020

Zu beachten ist, dass die Zahlungsfristen nicht automatisch verändert werden. Unternehmen müssen sich deshalb aktiv bei der Abteilung Finanzen der EZV melden, wenn sie eine Zahlungserleichterung (Stundung, Aufschub, Ratenzahlung) wünschen. Dafür ist das Formular «Antrag Stundung/Ratenzahlung» mit Vorschlag zu Frist und Raten ausgefüllt an infofinanzen@ezv.admin.ch zu senden.

TIPP



Die maximal mögliche Fristerstreckung beträgt 90 Tage ab Rechnungsdatum. In Einzelfällen wird die Fristerstreckung maximal bis 180 Tage/sechs Monate ab Rechnungsdatum bewilligt.

COVID-19: Wo finde ich weitere Informationen zu Zahlungsfristen für Rechnungen der EZV?

Fragen und Antworten zur Zahlungsfrist von Rechnungen der EZV aufgrund des Coronavirus sind als PDF-Datei im Internet aufgeschaltet: <https://www.ezv.admin.ch/dam/ezv/de/dokumente/aktuell/fragen-zahlungsfristen.pdf>



AUTORIN

Esther Hiltbold ist Inhaberin und Geschäftsführerin der VAT Support GmbH in Brugg. Die Betriebsökonomin FH und Mehrwertsteuerexpertin FH verfügt über langjährige Beratungserfahrung im Bereich der Mehrwertsteuer und steht für persönliche, individuelle und fachspezifische Beratung und Betreuung von KMUs, NPOs und Treuhändern in allen Fragen der Mehrwertsteuer.

Mehrwertsteuer-Seminare für jeden Level

TERMINE
2020

Modul MWST Basic (1-Tages-Seminar)

Intensive, praxisbezogene Darstellung des MWST-Systems in der Schweiz nach aktuellem MWSTG. Im Vordergrund stehen inländische Transaktionen.

→ Nach dem Besuch dieses Seminars verstehen Sie das Schweizer MWST-System, kennen die Risiken und wissen, wie Sie sie vermeiden.

Preis: CHF 890.–

1-Tages-Seminar: **Donnerstag, 10. September 2020** | **Donnerstag, 5. November 2020**

Modul MWST Advanced (1-Tages-Seminar)

Intensive, praxisbezogene Darstellung von MWST-Aspekten mit Bezug zum Ausland. Die internationalen Transaktionen werden aus Sicht des schweizerischen MWST-Systems nach aktuellem MWSTG betrachtet.

→ Nach dem Besuch dieses Seminars wickeln Sie auch Geschäfte mit ausländischen Partnern und Zulieferern korrekt und sicher ab.

Preis: CHF 980.–

1-Tages-Seminar: **Donnerstag, 17. September 2020** | **Donnerstag, 12. November 2020**

Modul MWST International I und II (2-Tages-Seminar)

Vertiefter Einblick in die vielfältigen Problemstellungen, die sich ergeben, wenn von der Schweiz aus in verschiedene EU-Länder geliefert wird oder wenn innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden. Betrachtung aus Sicht sowohl des neuen Schweizer Rechts wie auch des Rechts von EU-Staaten. So können Abläufe und Transaktionen optimiert und Risiken minimiert werden.

→ Nach dem Besuch dieses Seminars kennen Sie die Knackpunkte des internationalen MWST-Rechts und können auch kompliziertere internationale Reihen- und Dreiecksgeschäfte sicher und steueroptimal durchführen.

Preis: CHF 1980.–

2-Tages-Seminar: **Donnerstag, 24. September + Donnerstag, 1. Oktober 2020** | **Donnerstag, 19. + Donnerstag, 26. November 2020**

Seminarleitung: Dr. oec. HSG Manuel Vogel, dipl. Steuerexperte/Mehrwertsteuerspezialist

Veranstaltungsort: Zentrum für Weiterbildung Uni Zürich, Zürich

Jetzt informieren und anmelden: www.praxisseminare.ch oder Telefon 044 434 88 34